



Nur per E-Mail:
Ausländerbehörden in Niedersachsen

Nachrichtlich:
Landesbeauftragte für Migration und Teilhabe

Referat MB
im Hause

Bearbeitet von Uta Kleinwächter
E-Mail: uta.kleinwaechter@mi.niedersachsen.de

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom	Mein Zeichen (Bei Antwort angeben) 61.11 – 12230/1-8 (§ 23)	Durchwahl Nr. (05 11) 1 20- 64 68	Hannover 30.08.2013
---------------------------------	--	--------------------------------------	------------------------

Einreise von syrischen Flüchtlingen zu ihren in Niedersachsen lebenden Verwandten

Anlage: 1

Anliegend erhalten Sie die Anordnung nach § 23 Abs.1 AufenthG zur Erteilung von Aufenthaltserlaubnissen an syrische Flüchtlinge, die eine Aufnahme durch ihre in Niedersachsen lebenden Verwandten beantragen. Das Bundesministerium des Innern hat am 27.08.13 das gemäß § 23 Abs. 1 Satz 3 AufenthG erforderliche Einvernehmen erteilt.

Zu der Aufnahmeanordnung ergehen folgende Hinweise:

Die Angehörigen hier lebender syrischer Flüchtlinge erhalten unter den in der Aufnahmeanordnung genannten Voraussetzungen eine Aufenthaltserlaubnis gemäß § 23 Abs. 1 AufenthG. Für die Prüfung der in den Ziffern 1, 2, 3 und 5.2 genannten Kriterien ist die Ausländerbehörde zuständig, in deren Bezirk die betreffenden Personen zuzuziehen beabsichtigen.

Die gemäß Ziffer 3 der Aufnahmeanordnung erforderlichen Verpflichtungserklärungen sind grundsätzlich von den sich im Bundesgebiet aufhaltenden Verwandten (Ziffer 1.2) abzugeben. Sollten jedoch die Voraussetzungen für die Bescheinigung der Bonität nicht vorliegen, ist es möglich, auch weitere Verpflichtungserklärungen von Dritten anzunehmen, die wirtschaftlich in der Lage sind, die Kosten für den Lebensunterhalt i. S. d. § 68 Abs. 1 AufenthG sicherzustellen.

Dienstgebäude/
Paketanschrift
Lavesallee 6
30169 Hannover

Telefon
(05 11) 1 20-0
Telefax
(05 11) 1 20-65 50
Nach Dienstschluss:
(05 11) 1 20-61 50

Telex
9 23 414-75 nl d

E-Mail
Poststelle@mi.niedersachsen.de
Internet
www.mi.niedersachsen.de

Überweisung an Niedersächsische Landeshauptkasse Hannover
Konto-Nr. 106 035 355
Norddeutsche Landesbank Hannover (BLZ 250 500 00)

Liegen die Voraussetzungen für eine Einreise vor, übersendet die zuständige Ausländerbehörde eine Vorabzustimmung gemäß § 31 Abs. 3 AufenthV an die deutsche Auslandsvertretung, die die Erteilung der Einreisevisa vornehmen soll. Dort erfolgt die Sicherheitsüberprüfung gemäß Ziffer 5.1 der Aufnahmeanordnung. Die Auslandsvertretung entscheidet auch über die Anerkennung der Einreisedokumente und ggf. die Ausstellung von Reiseausweisen.

In den Fällen, in denen der verwandtschaftliche Bezug von den in Deutschland lebenden Verwandten nicht durch die erforderlichen Nachweise erbracht werden kann, ist dies von den Antragstellern im Rahmen eines Visumverfahrens nach § 31 Abs. 1 AufenthV vorzunehmen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrage

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Paul Middelbeck', written in a cursive style.

Paul Middelbeck